

Angaben zur Auszahlung

Private Vorsorge

Versicherungsnehmer/Kunde

Vorname

Name

Geburtsdatum

Policen-Nr.

Angaben zum Auszahlungsempfänger/Kunde

Bei Policen der Säule 3b (Freie Vorsorge) kann nur der Versicherungsnehmer Auszahlungsempfänger sein.

Eine natürliche Person

Ein Unternehmen (juristische Person, Kollektiv-/Kommanditgesellschaft)

Vorname

Firmenname

Name

Gründungsdatum

Geburtsdatum

Domiziladresse

Sozialversicherungs-Nr.
(AHV-Nr.)

PLZ/Ort

Nationalitäten (alle)

Land

Wohnsitzadresse

PLZ/Ort

Wohnsitzland

Kontoangaben

Ich wünsche die Auszahlung auf folgendes Konto:

Name/Ort der Bank

IBAN

BIC/SWIFT



Wichtig für Sie

Meldepflicht bei Renten- und Kapitalleistungen

Übersteigt die Auszahlung aus einer Versicherungspolice CHF 500 im Jahr (Rente) bzw. CHF 5'000 (Kapitalleistung), sind wir verpflichtet, unsere Zahlungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Die Meldepflicht besteht nur, wenn der/die Anspruchsberechtigte in der Schweiz wohnhaft ist bzw. statutarischen Sitz hat.

Sie können uns vor der Auszahlung schriftlich mitteilen, dass die Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu unterbleiben hat. In diesem Falle wird von allen meldepflichtigen Renten 15 Prozent, resp. von allen Kapitalleistungen 8 Prozent abgezogen. Diese Beträge werden anonym weitergeleitet. Einkommens- und Vermögenssteuern sind mit dem Verrechnungssteuerabzug nicht abgegolten.

Auszahlungen im Rahmen des Auszahlungsplanes unterliegen nicht der Meldepflicht. Auf den Erträgen des Auszahlungsplanes ist jedoch ein Verrechnungssteuerabzug in der Höhe von 35 Prozent vorzunehmen.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung beantragt werden. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsleistung erbracht worden ist, gestellt wird.

Deklaration Sozialversicherungsnummer

Bei der Auszahlung von Versicherungsleistungen an eine inländische natürliche Person muss Pax bei der vorstehend erwähnten Meldepflicht die Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer) des Zahlungsempfängers / der Zahlungsempfängerin angeben.

Inländische natürliche Personen sind deshalb verpflichtet, die Sozialversicherungsnummer anzugeben; findet diese Selbstdeklaration nicht statt, behält Pax die Leistung solange zurück und gerät nicht in Verzug, bis sie die Nummer erhält.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zur Bearbeitung von Personendaten durch Pax finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.pax.ch/datenschutz.

Sie verpflichten sich die betroffenen Personen über die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Pax innert der gesetzlichen Frist zu informieren und ihnen die Datenschutzbestimmungen von Pax zur Kenntnis zu bringen.

Unterschrift

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift
Versicherungsnehmer/
Kunde

